

Ausgabe 08 – 15. Apr. 2021

Ludwigshafener Hochschulanzeiger
Publikationsorgan der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Inhaltsübersicht:

Seite 2: Ordnung der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen zur Durchführung von elektronischen Fernprüfungen (4. Corona-Ordnung)

Seite 8: Impressum

**Ordnung der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
zur Durchführung von elektronischen Fernprüfungen
(4. Corona-Ordnung)**

vom 14.04..2021

Nach Stellungnahmen des Fachbereichs Management, Controlling, HealthCare , des Fachbereichs Marketing und Personalmanagement , des Fachbereichs Dienstleistungen und Consulting und des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen hat der Senat der Hochschule aufgrund § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und § 76 Absatz 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020, zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719), am 07.04.2021 die *Ordnung der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen zur Durchführung von elektronischen Fernprüfungen ab dem Sommersemester 2021 bis einschließlich dem Wintersemester 2025/26* erlassen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Hochschule gemäß § 7 Absatz 3 HochSchG am 13.04..2021 genehmigt.

Inhalt

§ 1 Zielsetzung, Geltungsbereich und Geltungsdauer	3
§ 2 Prüfungsformen	3
§ 3 Prüfungsmodalitäten	3
§ 4 Datenverarbeitung	4
§ 5 Authentifizierung	5
§ 6 Videoaufsicht bei Fernklausuren	5
§ 7 Mündliche und praktische Fernprüfungen	6
§ 8 Wahlrecht	6
§ 9 Technische Störungen	6
§ 10 An- und Abmeldung, Rücktritt und Versäumnis von Prüfungen	7
§ 11 Inkrafttreten	7

§ 1

Zielsetzung, Geltungsbereich und Geltungsdauer

¹Diese Ordnung regelt die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen (im Folgenden: Hochschule). ²Zweck dieser Ordnung ist es, die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der *Ordnung der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein (APO) und weiterer Prüfungsordnungen unter den besonderen Umständen der Corona-Pandemie für das Sommersemester 2021 (3. Corona-Ordnung)* vom 12. März 2021 zu ergänzen. ³Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Studierenden aller Studiengänge der Hochschule ab dem Sommersemester 2021 bis zum Ende des Wintersemester 2025/26.

§ 2

Prüfungsformen

- (1) ¹Elektronische Fernprüfungen können in Form schriftlicher Aufsichtsarbeiten (Fernklausuren) oder als mündliche oder praktische Fernprüfungen angeboten werden. ²Sie werden ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt.
- (2) ¹Fernklausuren sind elektronische Klausuren, die in der Regel unter Zuhilfenahme des Lernmanagementsystems OLAT bereitgestellt werden sollen, deren Prüfungsdauer bis zu 150 Minuten beträgt sowie unter Aufsicht gem. § 6 dieser Ordnung von den Prüflingen von zu Hause oder andernorts bearbeitet werden. ²Die Bearbeitung von Fernklausuren erfolgt in der Regel im Prüfungsmodus von OLAT. ³Es gelten die Regelungen für Klausuren nach § 15 Absatz 6 Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein (APO).
- (3) Mündliche und praktische Fernprüfungen werden als Videokonferenz nach § 7 durchgeführt.
- (4) Take-Home-Exams nach der 3. Corona-Ordnung vom 12. März 2021 gelten nicht als Fernprüfungen.

§ 3

Prüfungsmodalitäten

- (1) ¹Wird eine elektronische Fernprüfung angeboten, ist dies grundsätzlich zu Veranstaltungsbeginn festzulegen. ²Falls dies nicht möglich ist, erfolgt die Festlegung abweichend von § 3 Absatz 1 Satz 3 der 3. Corona-Ordnung spätestens vier Wochen vor der Prüfung.
- (2) Gleichzeitig werden die Studierenden informiert über
 1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach § 4,
 2. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Videokonferenz nach § 7 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
 3. die organisatorischen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.

- (3) Für die Studierenden soll die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben.

§ 4

Datenverarbeitung

- (1) ¹Im Rahmen elektronischer Fernprüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung zwingend erforderlich ist. ²Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach § 5, der Videoaufsicht nach § 6 und der Videokonferenz nach § 7.
- (2) ¹Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen Fernprüfung anfallenden personenbezogenen Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1) und dem Landesdatenschutzgesetz vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 93, BS 204-1) in ihrer jeweils geltenden Fassung, verarbeitet werden.
- (3) ¹Die Studierenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. ²Auf die Betroffenenrechte nach den Art. 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) ¹Bei elektronischen Fernprüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:
1. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
 2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
 3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
 4. eine vollständige Deinstallation ist nach Durchführung der elektronischen Fernprüfung möglich.

²Zur Gewährleistung von Satz 1 ist es zulässig, zum Beispiel die Videokonferenzsysteme von Big Blue Button und die Campuslizenz von Zoom sowie OpenOLAT zu nutzen; werden andere Videokonferenzsysteme/Lernmanagementsysteme genutzt, müssen die Bedingungen von Satz 1 erfüllt sein. ³Im Falle von Zoom empfiehlt sich die Nutzung der Web-Applikation, um eine Installation zu vermeiden. ⁴Die Entscheidung über die Nutzung der Web-Applikation oder die App von Zoom liegt bei den Studierenden.

§ 5 **Authentifizierung**

- (1) ¹Vor Beginn und nach Beendigung einer elektronischen Fernprüfung können Prüfende und Aufsichtspersonal verlangen, dass sich Prüflinge mit Hilfe eines gültigen Lichtbildausweises ausweisen. ²Die Authentifizierung findet in einem geschützten Raum statt, zu dem nur der Prüfling und die Prüfenden bzw. das Aufsichtspersonal Zutritt haben (Break-out Room).
- (2) ¹Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. ²Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

§ 6 **Videoaufsicht bei Fernklausuren**

- (1) ¹Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Fernklausur sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht), um eine Videoaufsicht durch die Hochschule zu ermöglichen. ²Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. ⁴Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.
- (2) ¹Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule; sie soll soweit möglich auf dienstlichen Geräten der Hochschule, die sich in den Räumlichkeiten der Hochschule befindet, erfolgen. ²Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. ³Das Aufsichtspersonal führt ein Protokoll über Täuschungsverdachtsfälle.
- (3) ¹Die Überwachung durch die Videoaufsicht ist auf die während des Prüfungsvorgangs entstehenden Bild- und Tonsignale beschränkt. ²Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild oder Tondaten ist nicht zulässig. ²§ 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 kann die Videoaufsicht auch automatisiert erfolgen, wenn die elektronische Fernprüfung als Alternative zu einer Präsenzprüfung angeboten werden soll, kein ausreichendes Aufsichtspersonal für die Durchführung der Videoaufsicht nach Absatz 2 Satz 1 zur Verfügung steht (Kapazitätsüberlastung) und die Studierenden ihre ausdrückliche Einwilligung erklärt haben. Die Studierenden sind vor Erteilung der Einwilligung nach Artikel 9 Abs. 2 Buchst. a der Datenschutz-Grundverordnung über die Wirkungsweise einer automatisierten Videoaufsicht und die bestehenden Möglichkeiten zur Ablegung einer Präsenzprüfung zu unterrichten. Die Kapazitätsüberlastung ist zu dokumentieren. Die Hochschule stellt sicher, dass prüfungsrelevante Entscheidungen, wie die Feststellung eines Täuschungsversuchs, durch Prüfungs- oder Aufsichtspersonal der Hochschule getroffen werden. Personenbezogene Daten, die bei einer automatisierten Videoaufsicht verarbeitet werden, dürfen nicht länger gespeichert werden, als dies zu Kontrollzwecken unbedingt erforderlich ist; die maximale Speicherdauer beträgt ein Jahr nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Die Erstellung von Persönlichkeitsprofilen ist unzulässig.

§ 7

Mündliche und praktische Fernprüfungen

- (1) Für die zur Durchführung der mündlichen oder praktischen Fernprüfung notwendige Übertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) über die Kommunikationseinrichtung der Studierenden gilt § 6 Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (2) Die Überwachung durch die Videokonferenz ist auf die während des Prüfungsvorgangs entstehenden Bild- und Tonsignale beschränkt. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. Die wesentlichen Inhalte der mündlichen oder praktischen Fernprüfung werden von einer oder einem Prüfenden oder einer Beisitzerin oder einem Beisitzer protokolliert.

§ 8

Wahlrecht

- (1) ¹Die Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen erfolgt auf freiwilliger Basis. ²Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich dadurch sicherzustellen, dass eine termingleiche Präsenzprüfung an der Hochschule als Alternative angeboten wird. ³Fernklausuren werden zu diesem Zweck an PCs in den Räumen der Hochschule angeboten. ⁴Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden.
- (2) ¹Soll die elektronische Fernprüfung nach § 2 Abs. 1 angeboten werden, stellt die Hochschule fest, ob und für wie viele Studierende eine Präsenzprüfung an der Hochschule unter Beachtung der jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben und Empfehlungen angeboten werden kann. ²Kann eine Präsenzprüfung an der Hochschule nicht durchgeführt werden oder melden sich zu viele Studierende für die Alternative der Präsenzprüfung an der Hochschule an, kann die Hochschule Studierende auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verweisen. Prüfungsrechtliche Nachteile entstehen hierdurch nicht. ³Bei der Vergabe der zur Verfügung stehenden Präsenzplätze werden Studierende, die anzeigen, über die notwendige technische Ausstattung nicht zu verfügen, sowie Studierende, die anzeigen, unter die Schutzbestimmung des § 25 APO zu fallen, vorrangig berücksichtigt. ⁴Übersteigt die Anzahl der Anträge auf Teilnahme an der Onlineprüfung an der Hochschule die zur Verfügung stehenden Präsenzplätze, entscheidet das Los. ⁶Antragstellenden Studierenden, denen die Teilnahme an einer Onlineprüfung an der Hochschule nicht angeboten werden kann, wird die Teilnahme an der elektronischen Fernprüfung ermöglicht.
- (3) ¹Der Antrag auf Teilnahme an der Onlineprüfung an der Hochschule ist an die auf den Internetseiten des StudierendenServiceCenters genannte Stelle zu richten. ²Die Antragsfrist wird ebenso auf den Internetseiten des StudierendenServiceCenters veröffentlicht.

§ 9

Technische Störungen

- (1) ¹Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Fernklausur technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung der betroffenen Studierenden im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. ²Betroffene Studierende sind entsprechend den allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsät-

zen dazu verpflichtet, die technische Störung unverzüglich gegenüber der Prüfungsbehörde geltend zu machen, soweit es sich nicht um einen offensichtlichen, von Amts wegen zu berücksichtigenden Mangel handelt. ³Die Störung ist von den Hochschulen zu protokollieren. ⁴Der Prüfungsversuch gilt als nicht vorgenommen. ⁵Dies gilt nicht, wenn den Studierenden nachgewiesen werden kann, dass sie die Störung zu verantworten haben. ⁴Das Wahlrecht nach § 8 bleibt unberührt. ⁶Kurze Störungen der Videoübertragung, die 20 % der Prüfungszeit nicht überschreiten, führen nicht zu einer Beendigung der Prüfung. ⁷Sofern Studierende aufgrund der Störung an der Weiterbearbeitung der Fernklausur behindert sind, wird die Zeit der Störung der Prüfungszeit angehängt. ⁸Die Studierenden dokumentieren die Störung oder das Problem, z. B. per (Bildschirm-)Foto.

- (2) ¹Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen Fernprüfung vorübergehend technisch, aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen gestört, wird die Prüfung nach Behebung der technischen Störung fortgesetzt. ²Die Zeit der Störung wird der Prüfungszeit angehängt. ³Überschreitet die technische Störung 20 % der Prüfungszeit und beträgt sie mindestens fünf Minuten, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. ⁴Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. ⁵Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden. ⁶Bei praktischen Prüfungen gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 10

In- und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen in Kraft und mit Ablauf des Wintersemesters 2025/26 außer Kraft; sie gilt für alle immatrikulierten Studierenden ab dem Sommersemester 2021.

Ludwigshafen, 14.04..2021

gez. Prof. Dr. Peter Mudra
Präsident der Hochschule für
Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Impressum:
Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hwg-lu.de
Internet: www.hwg-lu.de

Die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, Prof. Dr. Peter Mudra.